

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 2. März 1978

35. Stück

- 119.** Kundmachung: Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden
- 120.** Kundmachung: Beitritt Irans zum Protokoll II der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) betreffend die Verlängerung des Zusatzübereinkommens zur CIV von 1961 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden
- 121.** Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen; Verhandlungen betreffend die Liste XXXII — Österreich, Kündigungsverhandlungen betreffend Teigwaren (NR: GP XIV RV 645 AB 699 S. 78 BR: AB 1779 S. 370.)
- 122.** Briefwechsel zwischen Österreich und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Zusammenhang mit der Kündigung des österreichischen Zollzugeständnisses bei TNr. 19.03 Teigwaren

119. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. Feber 1978 betreffend den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) *) vom 25. Feber 1961 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden (Bern, 26. Feber 1966)

Nach Mitteilung der schweizerischen Regierung hat der Iran am 31. März 1977 seine Beitrittsurkunde zum Zusatzübereinkommen zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 25. Feber 1966 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden (BGBl. Nr. 201/1974, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 406/1976) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde haben Dänemark, Finnland, Irak, Norwegen und Polen (kundgemacht in BGBl. Nr. 201/1974) den in Art. 1 § 2 des Zusatzübereinkommens vorgesehenen Vorbehalt geltend gemacht.

Kreisky

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 267/1964

120. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. Feber 1978 betreffend den Beitritt Irans zum Protokoll II der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) *) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) *) vom 7. Feber 1970 betreffend die Verlängerung des am 26. Feber 1966 unterzeichneten und am 1. Jänner 1973 in Kraft getretenen Zusatzübereinkommens zur CIV von 1961 **) über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden

Nach Mitteilung der schweizerischen Regierung hat der Iran am 31. März 1977 seine Beitrittsurkunde zum Protokoll II der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 7. Feber 1970 betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des am 26. Feber 1966 unterzeichneten und am 1. Jänner 1973 in Kraft getretenen Zusatzübereinkommens zur CIV von 1961 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden (BGBl. Nr. 747/1974, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 408/1976) hinterlegt.

Kreisky

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 744/1974

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 201/1974

121.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

**Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen; Verhandlungen betreffend die
Liste XXXII — Österreich, Kündigungsverhandlungen betreffend Teigwaren**

GENERAL AGREEMENT ON TARIFFS AND TRADE	(Übersetzung) ALLGEMEINES ZOLL- UND HANDELS- ABKOMMEN
NEGOTIATIONS REGARDING SCHEDULE XXXII — AUSTRIA	VERHANDLUNGEN BETREFFEND DIE LISTE XXXII — ÖSTERREICH
The Delegations of Austria and of the Commission of the European Communities, following negotiations carried out under Article XXVIII of the General Agreement, have agreed that the concessions set out in the attached report should be withdrawn from Schedule XXXII — Austria.	Die Delegationen Österreichs und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sind gemäß den Verhandlungen, die auf Grund des Artikels XXVIII des Allgemeinen Abkommens durchgeführt wurden, übereingekommen, daß die Zollzugeständnisse laut angeschlossenem Bericht aus der Liste XXXII — Österreich zurückgezogen werden sollen.
For the Delegation of the Commission of the European Communities:	Für die Delegation der Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften:
P. Luyten Head of the Delegation Geneva, 17 June, 1977	P. Luyten Leiter der Delegation Genf, 17. Juni 1977
For the Delegation of Austria:	Für die österreichische Delegation:
Subject to ratification: Dr. Rudolf Willenpart Director Vienna, 17 June, 1977	Unter Vorbehalt der Ratifikation: Dr. Rudolf Willenpart Ministerialrat Wien, 17. Juni 1977

**RESULTS OF NEGOTIATIONS WITH THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY
UNDER ARTICLE XXVIII FOR THE WITHDRAWAL OF CONCESSION IN THE
SCHEDULE OF AUSTRIA**

Changes in Schedule XXXII — Austria

Concessions to be withdrawn

Tariff item no.	Description	Rate of duty at present bound in schedule
19.03	Macaroni, spaghetti and similar products	30% but not less than AS 200,—/100 kg

**ERGEBNIS DER VERHANDLUNGEN MIT DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT GEMÄSS ARTIKEL XXVIII ZUR ZURÜCKNAHME
EINES ZOLLZUGESTÄNDNISSES IN DER LISTE ÖSTERREICH**

Änderungen der Liste XXXII — Österreich

Zollzugeständnisse, die zurückgezogen werden

Tarif Nummer	Warenbezeichnung	Gebundene Zollsätze
19.03	Teigwaren	30% mindestens S 200,— für 100 kg

Die österreichische Ratifikationsurkunde wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet; der Staatsvertrag ist nach Zurücknahme des österreichischen Ratifikationsvorbehaltes am 31. Jänner 1978 in Kraft getreten.

Kreisky

**122. Briefwechsel zwischen Österreich und der Kommission der Europäischen Gemein-
schaften im Zusammenhang mit der Kündigung *) des österreichischen Zollzugeständnisses
bei TNr. 19.03 Teigwaren**

MISSION PERMANENTE DE L'AUTRICHE
AUPRÈS DE L'OFFICE DES NATIONS UNIES ET
DES INSTITUTIONS SPÉCIALISÉES A GENÈVE

Geneva, 30 September 1977

Sir,

I have the honour to refer to the note of the Austrian Permanent Mission addressed to you on 20th December 1974, No. 7572-A/74, as well as to the Austrian notification in GATT-Dokument SECRET/226 of January 9th, 1975.

May I recall that by the document mentioned, Austria informed the Contracting Parties of its intention to withdraw, in accordance with the provisions of Article XXVIII: 5 of the General Agreement on Tariffs and Trade the concession bound in Schedule XXXII—Austria with regard to Tariff Item No. 19.03, Macaroni, Spaghetti and similar products. The duty was bound at the following rate: 30% but not less than 200 Austrian shillings/100 kg.

I would like to confirm that the principal supplier of these products is the European Economic Community; in accordance with the

(Übersetzung)

STÄNDIGE VERTRETUNG ÖSTERREICHS
BEIM BÜRO DER VEREINTEN NATIONEN
UND BEI DEN SPEZIALORGANISATIONEN
GENÈVE

Genf, am 30. September 1977

Sehr geehrter Herr Luyten!

Ich beehre mich, auf die an Sie gerichtete Note der Ständigen Vertretung Österreichs vom 20. Dezember 1974, Zl. 7572-A/74, sowie auf die österreichische Notifikation im GATT-Dokument SECRET/226 vom 9. Jänner 1975 zu verweisen.

Darf ich in Erinnerung rufen, daß mit dem erwähnten Dokument Österreich die VERTRAGSPARTEIEN von seiner Absicht informierte, gemäß den Bestimmungen des Artikels XXVIII Abs. 5 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens das in der Liste XXXII — Österreich gebundene Zollzugeständnis hinsichtlich TNr. 19.03, Teigwaren, zurückzuziehen. Der Zollsatz war wie folgt gebunden: 30% mindestens S 200,— für 100 kg.

Ich möchte bestätigen, daß der Hauptlieferant dieser Produkte die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist; gemäß dem Abkommen, welches

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 121/1978

Agreement reached on the negotiation of the concessions incorporated in the Geneva (1967) Protocol of the General Agreement, the principal supplier is to be considered as the initial negotiator of the concession. The European Economic Community has therefore the initial negotiating rights in accordance with Article XXVIII of the General Agreement with respect to this Austrian binding.

Following the consultations held between our delegations I wish to confirm on behalf of the Austrian authorities that agreement has been reached as follows:

1. The Community accepts to waive at this stage its initial negotiator's rights in order that Austria can complete the GATT procedure for the withdrawal of the concession of the tariff position mentioned above.
2. If, however, Austria levies in the future a duty or levy in excess of the formerly bound duty rate of 30%, but not less than 200 S/100 kg, for products originating in the EEC the Austrian authorities will—upon request—promptly enter into consultations with the Community with a view to taking appropriate measures to compensate the Community to an extent equivalent to its rights under Article XXVIII of GATT.

I wish to take this occasion to renew the assurances of my highest consideration.

Erik Nettel m.p.
Ambassador

Mr. Paul Luyten
Chief of the Delegation
of the European Economic
Communities

COMMISSION DES
COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
DÉLÉGATION PERMANENTE AUPRÈS DES
ORGANISATIONS INTERNATIONALES
A GENÈVE

560

Genève, le 30 September, 1977

Sir,

I have the honour to confirm the receipt of your letter of 30 September 1977 which reads as follows:

bei den Verhandlungen über die im Genfer Protokoll (1967) zum GATT enthaltenen Zollzuständigkeiten erzielt wurde, gilt der Hauptlieferant als Konzessionsträger. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat daher ein Verhandlungsrecht als Konzessionsträger im Sinne des Artikels XXVIII des Allgemeinen Abkommens hinsichtlich dieser österreichischen Zollbindung.

Auf Grund der Konsultationen, die zwischen unseren Delegationen stattfanden, möchte ich im Namen der österreichischen Behörden bestätigen, daß folgende Übereinkunft getroffen wurde:

1. Die Gemeinschaft ist bereit, in diesem Stadium auf ihr Verhandlungsrecht als Konzessionsträger zu verzichten, damit Österreich das GATT-Verfahren zur Zurücknahme der in der oben erwähnten Tarifposition angeführten Konzession durchführen kann.
2. Wenn Österreich jedoch in Zukunft für Produkte, die ihren Ursprung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben, einen Zoll oder eine Abgabe einhebt, die den früher gebundenen Zollsatz von 30% mindestens S 200,— für 100 kg übersteigen, werden die österreichischen Behörden — über Ersuchen — sofort Konsultationen mit der Gemeinschaft aufnehmen, um geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, der Gemeinschaft einen Ausgleich entsprechend ihren Rechten gemäß Artikel XXVIII des GATT zu gewähren.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit erneut den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung entbieten.

Erik Nettel m.p.
Botschafter

M. Paul Luyten
Leiter der Delegation
der Europäischen
Gemeinschaften

(Übersetzung)
KOMMISSION DER
EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN
STÄNDIGE DELEGATION BEI DEN
INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN
IN GENÈVE

560

Genf, am 30. September 1977

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Erhalt Ihres Schreibens vom 30. September 1977 zu bestätigen, welches wie folgt lautet:

"I have (es folgt der weitere Text der österreichischen Eröffnungsnote in englischer Sprache) GATT."

I wish to confirm my agreement to this arrangement.

I would like to add the following point which you have already noted during our consultations and which is of interest to the Community. On the basis of the Free Trade Agreement between the Community and Austria, the Community benefits from a preference margin of 5 percentage points due to the elimination of the 5% duty rate (the fixed element) on 1 July 1977 for these products. The Community has an interest that this margin should be maintained in the future.

Accept, Mr. Ambassador, the assurances of my highest consideration.

P. Luyten m.p.

Head of the Permanent Delegation

H. E. M. Erik Nettel,
Ambassador,
Permanent Mission of Austria,
9—11, rue de Varembé,
1211 Geneva 20.

„Ich beehre mich, (es folgt der weitere Text der Übersetzung der österreichischen Eröffnungsnote in deutscher Sprache) gewähren.“

Ich möchte mein Einverständnis zu dieser Vereinbarung bestätigen.

Ich erlaube mir, den folgenden Punkt, den Sie bereits während unserer Konsultationen zur Kenntnis genommen haben und der für die Gemeinschaft von Interesse ist, anzufügen.

Auf der Grundlage des Freihandelsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Österreich genießt die Gemeinschaft eine Präferenzspanne von 5 Prozentsatzpunkten infolge des Wegfalls des 5%igen Zollsatzes (fester Teilbetrag) für diese Produkte ab 1. Juli 1977. Die Gemeinschaft hat ein Interesse, daß diese Spanne auch in Zukunft beibehalten wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Paul Luyten m.p.

Leiter der Ständigen Delegation

S. E. Dr. Erik Nettel
Botschafter
Ständige Vertretung Österreichs
9—11 Rue de Varembé
1211 Gen f 20

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 467,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 557,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 85 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 4,30 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.